

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/1929 –**

### **Zur Frage der Datenschutzkonformität der Webseiten der Bundesbehörden auf Facebook**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kommunikation der Bundesregierung und der einzelnen Bundesministerien mit den Bürgern erfolgt zunehmend auf digitalem Wege. Eine eigene Internetpräsenz politischer Akteure ist heute Standard, hier informieren die Bundesministerien und nachgeordneten Behörden über ihre aktuelle Arbeit und bieten interessierten Bürgern die Möglichkeit, mit eigenen Fragen zur Behörde in Kontakt zu treten. Dies geschieht im Sinne des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgestellten Digitalprogramms ([https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/it-digitalpolitik/digitalprogramm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/it-digitalpolitik/digitalprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=3)), mit dem Deutschland „moderner, bürgernäher und digitaler“ gemacht werden sollte (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/04/digitalprogramm.html>).

Zusätzlich zu den Internetpräsenzen unter eigener Webadresse nutzen die Bundesbehörden auch die Möglichkeit, sich mit eigenen Seiten auf großen digitalen Plattformen zu zeigen. So hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Facebook gut 789 000 Follower (regelmäßige Besucher oder Anhänger; [https://facebook.com/bmg.bund/?locale2=de\\_DE](https://facebook.com/bmg.bund/?locale2=de_DE)), die Bundesregierung kommt dort gar auf über 1 Million Follower (<https://www.facebook.com/Bundesregierung/>). Auch andere in Deutschland besuchte digitale Plattformen wie Instagram, TikTok, Twitter und YouTube werden von Bundesbehörden für ihre Kommunikation genutzt; hier treffen sie auf Nutzer, die die offiziellen Webseiten der Behörden vielleicht nicht gezielt aufsuchen.

Einem Pressebericht zufolge können die sogenannten Facebook-Fanpages von Behörden nicht durchgehend datenschutzkonform betrieben werden; die Landesbehörden werden von den zuständigen Datenschutzbeauftragten aufgefordert, ihre Facebook-Seiten auf Datenschutzkonformität zu prüfen und gegebenenfalls abzumelden (Behörden verlassen Facebook. Seiten können dort nicht datenschutzkonform betrieben werden – das wirft die digitalen Anstrengungen des Staates zurück, Tagesspiegel vom 3. Mai 2022, S. 15). Ein Gutachten der Taskforce der Datenschutzkonferenz kommt zu dem Ergebnis, dass weder bei der Speicherung noch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wirksame Rechtsmittel für die Gewährleistung der Datenschutzkonformität vorhan-

den seien ([https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere\\_dokumente/DSK\\_Kurzgutachten\\_Facebook-Fanpages\\_V1\\_18.03.2022.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf); S. 18). Im Juni 2018 erließ der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil zu den sogenannten Facebook-Fanpages, nach dem die Verantwortung für die Datenverarbeitung nicht allein bei Facebook liege, sondern auch bei den behördlichen Betreibern (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62016CJ0210&from=EN>; S. 9).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Soziale Medien sind zentraler Bestandteil der Alltagskommunikation und Information weiter Bevölkerungsteile. Die Bundesregierung sieht die Sozialen Medien deshalb als wichtige Säule ihrer Öffentlichkeitsarbeit an, mit der sie – wie verfassungsrechtlich geboten – Bürgerinnen und Bürger über die Tätigkeit, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung informiert. So werden die Menschen dort erreicht, wo sie sich aufhalten und wo sie ihre Informationen beziehen. Die Sozialen Medien ermöglichen zudem einen unmittelbaren und schnellen Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern, der gerade in Krisenzeiten von besonderer Wichtigkeit nicht zuletzt auch als Mittel der Desinformationsbekämpfung ist.

Auf Facebook und anderen Sozialen Medien aktiv zu sein bedeutet für die Bundesregierung hingegen nicht, sich mit allen Einzelheiten der Geschäfts- und Datenschutzpraxis der plattformbetreibenden Unternehmen einverstanden zu erklären. Die Bundesregierung nimmt die Belange des Datenschutzes sehr ernst. Die Einschätzungen und Stellungnahmen der Datenschutzkonferenz (DSK) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung weist insbesondere auf die unter anderem auf den Internetseiten der DSK und des BfDI veröffentlichten Stellungnahmen hin. Zuletzt hat der BfDI im Mai dieses Jahres seine Auffassung in einem Anhörungsschreiben dargelegt. Zu den in Rede stehenden schwierigen und komplexen Sach- und Rechtsfragen steht die Bundesregierung mit dem BfDI und dem Unternehmen Meta (früher: Facebook) im Austausch. Die Bundesregierung setzt sich für eine datenschutzfreundliche Ausgestaltung ihrer Auftritte auf den Sozialen Medien ein.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Kurzgutachten der Taskforce der Datenschutzkonferenz zu den sogenannten Facebook-Fanpages?
  - a) Wenn ja, sieht sich die Bundesregierung von den dort festgestellten datenschutzrechtlichen Mängeln auch bezüglich ihrer eigenen Präsenzen auf Facebook angesprochen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?
  - b) Wenn ja, welche Konsequenzen bezüglich ihrer eigenen Präsenzen auf Facebook hat die Bundesregierung bereits gezogen beziehungsweise wird sie möglicherweise in Zukunft ziehen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Steht die Bundesregierung mit den Datenschutzbehörden der Bundesländer im Austausch über das Gutachten der Taskforce der Datenschutzkonferenz, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen für die eigene digitale Kommunikation auf den Plattformen privater Anbieter?

Die Datenschutzaufsicht in Deutschland ist föderal strukturiert und besteht aus den Datenschutzaufsichtsbehörden in Bund und Ländern. Für die öffentlichen Stellen des Bundes liegt die Zuständigkeit im Bereich des Datenschutzes beim BfDI. Die Aufsicht über die Landes- und Kommunalbehörden sowie über den nicht-öffentlichen Sektor wird grundsätzlich von den Landesdatenschutzbehörden ausgeübt. Zuständiger Ansprechpartner für die Bundesregierung und die öffentlichen Stellen des Bundes ist daher der BfDI.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob und wie der Konzern Meta, zu dem die digitale Plattform Facebook gehört, die personenbezogenen Daten nutzt, die bei der Interaktion mit den Seiten der Bundesregierung auf Facebook anfallen (bitte ausführen)?
  - a) Hat die Bundesregierung konkret Kenntnis davon, ob und, wenn ja, wie Facebook die anfallenden personenbezogenen Daten der Nutzer auf Webseiten der Bundesregierung sammelt, speichert, kontextualisiert und monetarisiert (bitte ausführen), und lassen sich diese Kenntnisse nach angemeldeten und nicht angemeldeten Facebook-Nutzern differenzieren?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob, und wenn ja, anhand welcher Kriterien und mit welchen Mitteln Facebook die Kommunikation auf Webseiten der Bundesregierung moderiert, und geschieht die Moderation unter Umständen in Kooperation zwischen Facebook und der Bundesregierung (bitte ausführen)?
  - c) Hat die Bundesregierung einen konkreten Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes auf der digitalen Plattform Facebook, und falls ja, einen eigenen für jede einzelne ihrer sogenannten Fanpages?

Die Fragen 3 bis 3c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung kann die erforderliche Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten elektronisch, schriftlich oder auf Verlangen der betroffenen Person auch mündlich erfolgen. Regelmäßig erfolgt dies über öffentlich abrufbare Datenschutzhinweise und -erklärungen. Auch Facebook stellt auf seiner Internetseite Informationen zu seiner Datenverarbeitung zur Verfügung.

Für das Community Management auf den von der Bundesregierung betriebenen Fanpages, also für die Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern, das Beantworten von Kommentaren und die Einhaltung der Netiquette, trägt die Bundesregierung selbst Sorge. Facebook ist an der Moderation des Dialogs mit den Nutzerinnen und Nutzern nicht beteiligt.

4. Hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bereits zur datenschutzrechtlichen Situation bundesbehördlicher Seiten geäußert, und wenn ja, wann, und in welchem Sinne?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Kann die Bundesregierung angeben, wie hoch der Anteil ihrer Kommunikation mit den Bürgern über Facebook ist, verglichen mit der Kommunikation über ihre eigenen Webpräsenzen (gemessen etwa an Seitenaufrufen, abgerufenen Dokumenten, hinterlassenen Kommentaren, Abonnenten digitaler Rundbriefe, Teilnehmern an Online-Diskussionen; bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen nicht alle für eine Anteilsberechnung erforderlichen Zahlen vor, weil diese entweder nicht erfasst werden können oder nicht regelmäßig vorgehalten werden. So können zum Beispiel die Seitenaufrufe und Besuche der Webseiten der Bundesregierung nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer und daher nur unvollständig erfasst werden.

6. Kann die Bundesregierung angeben, wie hoch der absolute und prozentuale Anteil ihres Budgets für Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen ist, der auf digitalen Plattformen privater Anbieter und darüber hinaus speziell auf Facebook verausgabt wird (bitte ausführen)?

Ein bestimmter absoluter oder prozentualer Anteil des Budgets für Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen, der auf digitalen Plattformen privater Anbieter und darüber hinaus speziell auf Facebook verausgabt wird, lässt sich nicht beziffern. Die Mediaplanung erfolgt kampagnenindividuell anhand mediaplanerischer Kriterien und unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zur datenschutzrechtlichen Situation ihrer Aktivitäten auf anderen ebenfalls in Deutschland genutzten digitalen Plattformen wie Instagram, TikTok, Twitter oder YouTube, zu deren Geschäftsmodell die Monetarisierung personenbezogener Daten gehört, vor?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung ihre Aktivitäten auf den genannten Plattformen als datenschutzkonform an, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Die Bundesregierung nimmt den Datenschutz sehr ernst. Wenn durch die Bundesregierung eine Verarbeitung personenbezogener Daten beabsichtigt wird, werden bereits im Planungsstadium die rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen geprüft, um eine datenschutzrechtskonforme Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung angesichts des kritischen Gutachtens der Taskforce der Datenschutzkonferenz (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) am selbsterklärten Ziel, Deutschland „moderner, bürgernäher und digitaler“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/04/digitalprogramm.html>) zu machen, fest (bitte ausführen)?

Betrachtet die Bundesregierung digitale Plattformen in privater Hand wie Facebook als Infrastruktur einer digitalen Kommunikation, die sie als Klientin zu den Bedingungen des Anbieters nutzt?

Das Digitalprogramm „Digitales Deutschland – Souverän. Sicher. Bürgerzentriert“ beschreibt die digitalpolitischen Ziele des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und wurde von der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, im April 2022 vorgestellt. Ziel des Digitalprogramms ist es, Deutschland moderner, bürgernäher und digitaler zu machen. In-

haltlich geht es insbesondere um Verwaltungsdigitalisierung, Cybersicherheit, Staatsmodernisierung, Datenpolitik und Digitale Souveränität. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der kürzlich von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament beschlossene Digital Services Act (DSA) den Umgang großer digitaler Plattformen mit den anfallenden Daten ihrer Nutzer datenschutzkonform regelt, speziell bezüglich des routinierten Setzens von Cookies zum Protokollieren der besuchten Webseiten eines Nutzers?

Wenn ja, sieht sich die Bundesregierung durch die Verabschiedung des DSA in ihrer Praxis gestärkt, für ihre Kommunikation mit den Bürgern auch auf digitale Plattformen privater Anbieter wie Facebook bzw. Meta zurückzugreifen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Der Digital Services Act (DSA) lässt das Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), unberührt. Der Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird ausschließlich durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt. Vorgesehen ist im DSA, dass Online-Plattformen keine sog. Dark Patterns verwenden dürfen, um die Entscheidungsfindung der Nutzerinnen und Nutzer zu untergraben oder zu beeinträchtigen. Dieses Verbot gilt nicht für Praktiken, die von der DSGVO erfasst sind.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bislang nur eine vorläufige politische Einigung zum DSA erzielt wurde.

10. Kann die Bundesregierung angeben, wie sie, sollte sie die datenschutzrechtlichen Bedenken der Taskforce der Datenschutzkonferenz teilen, künftig auf digitalen Wege unter Nutzung welcher Kanäle mit den Bürgern kommunizieren wird (bitte ausführen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.





